

Merkblatt

Datenschutz in den Kirchgemeinden und den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen des Kantons Solothurn

1. Ziele dieses Merkblattes

- Für die im Kanton Solothurn öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen, nämlich die römisch-katholische, evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche (im folgenden „Landeskirche“ bezeichnet) sowie die Kirchgemeinden gilt das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG, BGS 114.1, siehe § 3).
- Landeskirche wie Kirchgemeinde bearbeiten besonders schützenswerte Personendaten (§ 6 Abs. 3 InfoDG) wie Konfessionszugehörigkeit, Intimsphäre (z.B. Seelsorge) oder selten administrative oder strafrechtliche Verfolgungen von Beamten oder Angestellten¹ im kirchlichen Dienst.
- Das vorliegende Merkblatt möchte Beamten und Angestellten im kirchlichen Dienst eine Hilfe für die datenschutzkonforme Datenbearbeitung anhand ausgewählter konkreter Beispiele aus dem kirchlichen Alltag geben.

2. Allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze und Rechte betroffener Kirchenglieder

- Bezüglich der allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze und der Rechte betroffener Kirchenglieder wird auf das Handbuch Informations- und Datenschutz für Gemeinden verwiesen.

3. Beschaffung von Personendaten

- Welche erforderlichen Personendaten muss die Einwohnerkontrolle der Kirchgemeinde bekanntgeben?

Name, Vorname, Adresse, Konfession, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort bzw. Nationalität bei Ausländern, Aufenthalts- bzw. Niederlassungsstatus, Zuzugs- und Wegzugs bzw. Todesdatum, Zuzugs- und Wegzugs- bzw. Todesort, Bevormundung/Entmündigungen mit Name und Adresse der zuständigen Vertretung, Namen und Vornamen der im selben Haushalt lebenden Eltern bei noch nicht religionsmündigen Kindern unter 16 Jahren, Namen und Vornamen von im selben Haushalt lebenden Ehegatten und Kindern, die einer anderen Landeskirche oder Religion angehören oder konfessionslos sind.

Die Bekanntgabe kann periodisch – monatlich oder falls dies technisch nicht möglich ist, alle zwei oder drei Monate - in Form eines Ausdrucks der Mutationen aus dem elektronischen Einwohnerregister erfolgen. Können aus technischen Gründen keine Mutationen ausgedruckt wird, kann der gesamte ausgedruckte Datensatz bei den

¹ Der Einfachheit halber wird im folgenden die weibliche Form nicht angeführt.

Einwohnergemeinden eingesehen und mit der eigenen Kirchengliederliste abgeglichen werden.

- Was können Sie tun, wenn Sie auf widersprüchliche Angaben betreffend Konfessionszugehörigkeit einer Person stossen?

Im Einzelfall, also nicht systematisch, bei der betroffenen Person, bei der ehemaligen Kirchgemeinde oder der ehemaligen Einwohnergemeinde anfragen.

- Welche erforderlichen Personendaten müssen die Schulbehörde / Schulverwaltung für den Unterricht bekanntgeben?

Eine Liste mit Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum der Kinder, Konfession/konfessionslos/andere Religion. Einzig Kinder der eigenen Konfession besuchen den Unterricht. Die erhaltenen Daten aus dem Einwohnerregister können etwa nicht aktuell sein oder falsche Angaben wurden gegenüber der Einwohnerkontrolle gemacht. Durch einen Abgleich mit dem Register der Kirchenglieder können also allfällige Widersprüche betreffend Konfession eines Kindes offenkundig werden (z.B. Kind im Register der Kirchenglieder röm.kath. aber in der Liste der Schule reformiert). Bei solchen Widersprüchen sind weitere Abklärungen von der Kirchgemeinde vorzunehmen (siehe vorherige Frage und Antwort über widersprüchliche Angaben). Hingegen müssen die Daten über Kinder, welche zweifelsfrei einer anderen Konfession, Religion angehören oder konfessionslos sind, umgehend vernichtet werden. Erstellen Sie daher eine Liste Ihrer Kinder und vernichten Sie dann die Liste der Schule umgehend.

- Müssen oder dürfen die Schulbehörde / Schulverwaltung den Leitenden der Sonntagschule, Jungchar / Blauring / Jugendkreis der Kirchgemeinde Personendaten bekanntgeben?

Müssen nicht, aber sie dürfen eine Liste mit Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum bekanntgeben, weil diese Angebote der Kirchgemeinde freiwillig besucht werden können. Bestätigen Sie am besten bei Zweifeln seitens der Schulbehörde / Schulverwaltung kurz schriftlich, dass X Leitender der Sonntagschule etc. und daher befugt ist, diese Daten zu beschaffen. Zulässig ist natürlich auch der Versand eines Flugblattes an alle Haushalte mit einer Einladung.

- Dürfen Spitäler, Altersheime, andere soziale Einrichtungen Personendaten an die Kirchgemeinde bekanntgeben?

Ja, aber nur eine Liste mit den erforderlichen Daten: Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der Kirchenglieder der jeweiligen Kirchgemeinde. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Personen ausdrücklich eingewilligt haben. Dies ist etwa der Fall, wenn die betroffene Person beim Informationsblatt die Frage „darf Information an den Seelsorger Ihrer Kirchgemeinde weitergegeben werden“ mit „ja“ beantwortet hat. Weitere Daten, z.B. die Krankheit der betroffenen Person, können nach vorgängigem ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Person bekanntgegeben werden. Sie fallen unter das Berufs- und Seelsorgegeheimnis. Zulässig ist auch die Einsicht in eine Liste mit den obgenannten Daten aller Patienten / Insassen, bei welchen aber einfach die Glieder der eigenen Kirchgemeinde abgeschrieben werden müssen.

- Wer darf welche Personendaten im Rahmen der Seelsorge beschaffen?

Nur der Pfarrer oder kirchliche Mitarbeitende, bei welchem die Person in Seelsorge ist, im Einzelfall. Dem Berufs- und Seelsorgeheimnis unterliegen alle Informationen, welche die betroffene Person mitteilt oder welche er von Dritten über die betroffene Person erfährt. Allfällige Notizen als Gedächtnisstütze sind ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt, dürfen also niemandem, innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde oder Landeskirche bekanntgegeben werden.

- Darf die Kirchgemeinde Akteneinsicht in ein Strafdossier ihres Pfarrers oder kirchlichen Mitarbeitenden nehmen oder Auskünfte darüber erhalten?

Ist die Kirchgemeinde Prozesspartei – z.B. als Verletzte in einem Strafverfahren wegen Veruntreuung von Kirchengeldern – hat sie grundsätzlich im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren volle Akteneinsicht, also auch ein Recht auf Kopien der Strafakten. Die Akteneinsicht kann jedoch ganz oder teilweise verweigert werden, soweit der Untersuchungszweck oder schützenswerte öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen es erfordern.

Als Dritte, die nicht Prozesspartei ist, kann die Kirchgemeinde nur Einsicht in die Akten und Auskünfte über ein hängiges oder abgeschlossenes Strafverfahren erhalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweist und die Bekanntgabe nicht schützenswerten Interessen von Privaten oder dem Zweck der Strafrechtspflege zuwiderläuft.

Hängiges Strafverfahren: Das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die Strafuntersuchung sind geheim, weshalb die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Untersuchungsrichter) in der Regel weder Auskünfte erteilen noch Akteneinsicht gewähren.

Im Einzelfall kann aus Sicht des Datenschutzes dennoch eine Akteneinsicht etwa in Einvernahmeprotokolle zulässig sein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Kirchgemeinde muss über eine vorläufige Suspendierung des Pfarrers oder kirchlichen Mitarbeitenden entscheiden (schützenswertes Interesse);
- Die Strafuntersuchung ist soweit fortgeschritten, dass deren Zweck durch Auskünfte oder Akteneinsicht nicht mehr vereitelt werden kann;
- Schützenswerte Interessen von Dritten (nicht der betroffenen Person) können entweder abgedeckt werden oder es liegt deren ausdrückliche Einwilligung vor;
- Die betroffene Person stimmt vorgängig ausdrücklich zu oder es liegt nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber dem betroffenen angeschuldigten Pfarrer oder kirchlichen Mitarbeitenden und erfolgter Interessenabwägung ein rechtskräftiger Entscheid vor, der die Akteneinsicht oder Auskünfte erlaubt.

Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Beratung und Abstimmung grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus Persönlichkeitsgründen ausgeschlossen werden. Eine Kopie des Strafurteils kann der Kirchgemeinde nach Urteilsfällung bekanntgegeben werden, damit diese das Disziplinarverfahren abschliessen kann.

4. Bekanntgabe von Personendaten

- Sind Personendaten an Kirchgemeindeversammlungen, Kirchgemeinderats-sitzungen, Kommissionen öffentlich?

Ja, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder die betroffene Person vorgängig ausdrücklich zugestimmt hat und wenn sonst keine wichtigen öffentlichen Interessen oder schützenswerten privaten Interessen dagegen sprechen. Dritte, also an einem traktandierten Geschäft nicht beteiligte Personen, dürfen dann etwa an der Verhandlung des Kirchgemeinderates teilnehmen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Teilnahme oder Einsicht Dritter eine Persönlichkeitsverletzung und daher unzulässig.

Beispiel: Das Traktandum „Liste mit den erfolgten Kirchnaustritten“ der Kirchgemeinderats-sitzung ist nicht öffentlich. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage und ausdrückliche Einwilligungen der betroffenen Personen liegen ebensowenig vor.

- Dürfen Personendaten von Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen und speziellen Geburtstagen im Gemeindeblatt und/oder im Gottesdienst bekanntgegeben werden?

Ja, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse,

- bei Taufen zusätzlich Name und Vorname der Eltern;
- im Todesfall zusätzlich Todesdatum, Beerdigungsdatum;
- bei speziellen Geburtstagen im Zweifelsfall (z.B. Person ohne Bezug zur Kirche) nur nach vorgängiger Einwilligung;

dürfen bekanntgegeben werden. Diese Bekanntgabe ist durch den kirchlichen Auftrag abgedeckt und notwendig für ein Zusammenleben in der Kirchgemeinde. Hat eine betroffene Person oder – bei Taufen deren Eltern oder gesetzlicher Vertreter – aber die Bekanntgabe dieser Daten sperren lassen, dürfen diese nicht bekanntgegeben werden.

- Darf die Kirchgemeinde der Landeskirche oder anderen ausserkantonalen kirchlichen Einrichtungen Personendaten bekanntgeben?

Ja, aber nur diejenigen Daten, welche das Organ oder die zuständigen Beamten und Angestellten der Landeskirche benötigen, um ihre kirchliche Aufgabe erfüllen zu können. Die Landeskirche darf diese Daten nicht an Dritte weitergeben. Strafakten sollen direkt bei den Strafbehörden angefordert werden. Ansonsten dürfen Personendaten nur nach vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person bekanntgegeben werden.

Beispiel: Die Disziplinarverfahrensakten eines Pfarrers oder eines kirchlichen Mitarbeitenden darf die Kirchgemeinde bekanntgeben, wenn diese benötigt werden, um etwa eine Verletzung des Ordinations- und Einsatzgelübdes oder Exkommunizierung prüfen zu können.

- Dürfen die Landeskirche oder andere ausserkantonale kirchliche Einrichtungen Personendaten einer Kirchgemeinde bekanntgeben?

Ja, aber nur bezüglich Personendaten eines Kirchengliedes der Kirchgemeinde und wenn diese für die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe benötigt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, nur nach vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person.

Beispiel: Das zuständige Organ der Landeskirche stellt der Kirchgemeinde eine Kopie des Entscheides bezüglich Verletzung des Ordinations- und Einsatzgelübdes oder der Exkommunizierung zu.

- Darf die Kirchgemeinde einer anderen Kirchgemeinde Personendaten (ehemaliger) Kirchglieder bekanntgeben?

Ja, im Einzelfall etwa zwecks Abklärung der Steuerpflicht oder wenn z.B. bei Taufen, Hochzeiten oder Beerdigungen widersprüchliche Angaben betreffend Kirchenzugehörigkeit bestehen. Es dürfen dann die Personendaten weitergegeben werden, welche auch die Einwohnergemeinde bekanntgeben muss.

Im übrigen dürfen nur im Einzelfall zur kirchlichen Aufgabenerfüllung benötigte Personendaten von Kirchmitgliedern bekanntgegeben werden. Werden die Personendaten nicht zur Erledigung von kirchlichen Aufgaben benötigt, muss vorgängig eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person für die Bekanntgabe vorliegen.

- Darf die Kirchgemeinde einer anderen Kirchgemeinde oder einem anderen allfälligen zukünftigen Arbeitgeber Auskünfte über die Tätigkeit und das Verhalten ihres Pfarrers oder eines kirchlichen Mitarbeitenden erteilen?

Ja, aber nur nach vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person.

5. Aufbewahrung und Archivierung von Personendaten

- Bezüglich Aufbewahrung von Personendaten und Akten der Kirchgemeinde wird auf die „vorläufigen Richtlinien des Departementes des Innern über die Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive vom 29.03.1999“ verwiesen.
- Es wird empfohlen, dass die Landeskirche diese Richtlinien ebenfalls sinngemäss anwendet, damit eine einheitliche Praxis gewährleistet ist.

Der Beauftragter für Information- und Datenschutz des Kantons Solothurn

Daniel Schmid